



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Gemeinde Marth – Landkreis Eichsfeld

Umweltbericht

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB



Verfahrensstand:

Januar 2022

Planverfasser:



Büngen 8, 37318 Kirchgandern
Tel.: 036081/158000, info@ib-herwig.de

Auftraggeber:

Gemeinde Marth
Bergstraße 4, 37318 Marth

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des FNP	3
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den FNP	5
2.	Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand im Gesamtgebiet	11
2.1	Schutzgut Mensch	11
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	12
2.3	Schutzgut Boden / Flächen / Geologie	15
2.4	Schutzgut Wasser	18
2.5	Schutzgut Klima / Luft	21
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	22
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	23
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	23
3.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei der Umsetzung der Planung	24
3.1	Wohnbauflächen	25
3.2	Gewerbegebietsflächen	26
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	28
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
6.	Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring	33
7.	Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung	34

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Marth hat am 3. Februar 2020 den Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet gefasst. Das Erfordernis zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem § 1 Abs. 3 BauGB nachdem Gemeinden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, Bauleitpläne aufzustellen haben. Nach § 8 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die künftige Entwicklung der Gemeinde ist ein FNP als vorbereitender Bauleitplan deshalb zwingend erforderlich.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen – im eigentlichen Sinne die mit der Planung verbundenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen – ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Untersuchungsgegenstand des Umweltberichts sind die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Entwicklungsflächen, demnach Flächen, auf denen im Vergleich zum Bestand Veränderungen hinsichtlich einer baulichen Inanspruchnahme vorbereitet werden.

Die Umweltprüfung ist dem räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad eines Flächennutzungsplans angepasst, wobei die Möglichkeit der vertieften Prüfung von Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungspläne, Fachplanung) Berücksichtigung findet.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des FNP

Zweck des FNP ist für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Er soll einer nachhaltigen Entwicklung dienen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt.

Der FNP besteht aus dem flächenbezogenen Plan, der die zukünftige Entwicklung der Gemeinde mit den geplanten Bodennutzungen nach den absehbaren Erfordernissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellt und dem Erläuterungsbericht mit dem Umweltbericht gemäß § 5 Abs. 5 BauGB .

Der FNP soll auch dazu beitragen eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürliche Lebensgrundlage zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz zu fördern sowie städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu entwickeln.

Anlassgebend für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth war insbesondere auch die planerische Vorbereitung der Entwicklung der Flächen auf dem ehemaligen Areal der LPG Marth mit ca. 5,80 ha östlich der Ortslage. Die bebauten Flächen mit einstiger landwirtschaftlicher Nutzung sollen neu geordnet werden. In einem aufzustellenden Bebauungsplan möchte die Gemeinde bereits vorhandene Nutzungen und Arbeitsplätze sichern und neue Gewerbeflächen ausweisen, um drohendem Leerstand und brach fallenden vorhandenen Gebäude und Anlagen entgegen zu wirken.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwicklungskonzeptes ist die Ausweisung neuer Bauflächen und die Festigung des Gemeindegebietes in ihrem dörflichen Charakter. Die Gemeinde hat sich die Aufgabe gestellt, u.a. auch im Rahmen der Dorferneuerung die Wohn- und Lebensverhältnisse immer weiter zu verbessern, vorhandene Bebauung zu bewahren und rechtzeitig zu sanieren. Weiterhin weist der FNP zusätzliche geeignete Wohnbauflächen am Rand der Ortslage aus, um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten und junge Menschen hier anzusiedeln und zu binden.

Einen Überblick über die bestehenden und ausgewiesenen Nutzungen im Flächennutzungsplan zeigt die nachfolgende Tabelle

Gesamt - Gemarkungsfläche	Bestand 2020		Planung		Veränderung Fläche (ha)
	485,8 ha davon	Anteil in %	485,8 ha davon	Anteil in %	
Gewerbefläche	6,30	1,30	12,10	2,49	+ 5,80
gemischte Baufläche	5,93	1,22	5,93	1,22	+/- 0,00
Wohngebietsfläche	5,21	1,07	5,86	1,21	+ 0,65
Sondergebietsfläche	2,00	0,41	2,00	0,41	+ 0,00
Straßenflächen	15,60	3,21	15,60	3,21	+/- 0,00
Wasserflächen	3,70	0,76	3,70	0,76	+/- 0,00
Bahnlinie	2,70	0,56	2,70	0,56	+/- 0,00
Ackerfläche	232,40	47,84	232,40	47,84	+ /-0,00
Wiesenfläche	34,36	7,07	33,71	6,94	-0,65
Waldfläche	123,40	25,40	123,40	25,40	+/- 0,00
Feldgehölze	45,90	9,45	45,90	9,45	+/- 0,00
Brachfläche/ehem. LPG	8,30	1,71	2,50	0,51	- 5,80

Demnach ist mehr als die Hälfte der rund 486 ha umfassenden Gemarkungsfläche der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- und Wiesenflächen zugeordnet. Einen hohen Anteil begleiten auch die Wald- und Feldgehölze mit ca. 35%.

Vom Bestand abweichende Flächenausweisungen des FNP betreffen größtenteils die Brach- und Konversationsfläche der ehemaligen LPG und die Ausweisung neuer Bauflächen für Wohnnutzung.

Die Darstellungen der Nutzung basieren auf der Grundlage der topografischen Karte und sind generell nicht Flurstücks scharf, sondern stellen die Grundzüge der Planung dar. Die meisten baulich genutzten Flächen werden im FNP bestandsorientiert dargestellt. Daneben erfolgen Ausweisungen durch nachrichtliche Übernahmen anderer Fachplanungen bzw. aufgrund rechtskräftiger Bebauungspläne sowie Flächenausweisungen, die zukünftige, vom Bestand abweichende, Nutzungen vorbereiten sollen. Die Darstellungen werden aus gesetzlichen Vorgaben, übergeordneten Entwicklungszielen und Entwicklungsprognosen abgeleitet.

Die vorgesehenen Neuausweisungen entsprechend dem Flächennutzungsplan können wie folgt zusammengefasst werden:

Darstellung	Lage	Flächengröße
Gewerbliche Bauflächen	<ul style="list-style-type: none"> Gewerbegebiet „Auf dem Sauborn“ Ehem. LPG-Gelände 	5,80 ha
Wohnbauflächen	<ul style="list-style-type: none"> Straße „Hinter Marth“ 	0,65 ha

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den FNP

Das Naturschutzrecht erlaubt nur solche Vorhaben, die der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt in ihren Lebensräumen, der natürlichen Standortverhältnisse, des Landschaftsbildes, des Erholungswertes oder des örtlichen Klimas nicht entgegenstehen.

Planungsrelevante Fachgesetze auf Bundesebene

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Umweltinformationsgesetz (UIG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesberggesetz (BBergG)

Planungsrelevante Fachgesetze auf Landesebene

- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)
- Thüringer UVP- Gesetz (ThürUVPG)
- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
- Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
- Regionalplan Nordthüringen
- Richtlinie über die Erhaltung wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FHH-Richtlinie)

In der jeweilig gültigen Fassung

Bundesnaturschutzgesetz, Thüringer Naturschutzgesetz

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind neben anderen öffentlichen und privaten Belangen umweltschützende Belange (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 5 und 7 sowie § 1a BauGB) zu berücksichtigen.

Im § 1 definiert das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft wie folgt: „Natur- und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“

In Abs. 2 bis 6 des § 1 BNatSchG werden diese Ziele hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz, Sicherung von historisch gewachsenen

Kulturlandschaften, Sicherstellung von siedlungsnahen Freiräumen sowie großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen konkretisiert.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde haben die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt Berücksichtigung gefunden:

- Darstellung der Gebietsgrenzen der einzelnen Schutzgebiete,
- Nachrichtliche Übernahme von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen Darstellung von Wald, landwirtschaftlicher Nutzung und Oberflächengewässern auch aus der Perspektive von Ökologie und Erholungsvorsorge,
- Berücksichtigung von Aspekten der Ortsbildbewahrung bei der Lage von Grün- und Bauflächen.

Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodeneinwirkungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben die Ziele und Regelungen des Bodenschutzrechts wie folgt Berücksichtigung gefunden:

- Revitalisierung von Brach- und Konversationsflächen,
- Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, Ausschöpfen der Nachverdichtungsmöglichkeiten
- Erhalt, Entwicklung und Vernetzung von Freiräumen,
- Kennzeichnung von belasteten Flächen z.B. Altlasten

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes, konkretisiert für Thüringen in § 1 ThürWG, sind der Schutz des Trinkwassers, der Schutz der Qualität und Vielfalt der Oberflächengewässer, der

Schutz der Gewässerufer, Schutz vor Verunreinigung der Gewässer sowie der Erhalt des Wasserrückhaltevermögens. Darüber hinaus gelten Regelungen für den Hochwasserschutz.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes haben die Ziele und Regelungen des Wasserrechts wie folgt Berücksichtigung gefunden:

- Kennzeichnung von Trinkwasserschutzzonen und dadurch Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen
- Schutz der Uferbereiche von Fließgewässern, Keine Besiedlung von Uferbereichen
- Kennzeichnung der Flächen für Überschwemmungsereignisse, keine Minimierung des Retentionsraumes durch Baukörper
- Minimierung der Versiegelung, Festlegung von Entsiegelungsflächen im Bereich der Brachflächen

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA-Lärm, Verkehrslärm und Immissionswerten für Schadstoffe

Im BImSchG ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen geregelt. Als Immissionen gelten gemäß § 3 BImSchG Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen, zu denen der Flächennutzungsplan gehört, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen sowie Auswirkungen durch schwere Unfälle auf Wohngebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde haben die Ziele und Regelungen des Immissionsschutzes wie folgt Berücksichtigung gefunden:

- Konflikte durch Schall, Erschütterungen oder Luftschadstoffe ergeben sich insbesondere beim direkten Angrenzen von Wohnnutzung an gewerbliche Nutzung oder an Verkehrsstrassen. Soweit städtebaulich zweckmäßig und möglich, wurden durch die Anordnung der verschiedenen Flächennutzungskategorien die bestehenden Konflikte Wohnen-Gewerbe-Landwirtschaft-Klinik abgebaut bzw. gemindert.
- Immissionsorte für das Schutzgut Mensch sind Wohnbebauungen oder auch Beschäftigte von Betrieben mit ständigen Arbeitsplätzen. Im Rahmen der Ausweisung neuer Gewerbeflächen auf dem ehem. LPG-Standort wurden Gutachten zur Beurteilung der Geruchsmissionen, zum Lärmschutz und zu den Altlasten erstellt. In den Gutachten wurden schädliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt und daraus Lösungsmöglichkeiten abgeleitet.

- Der Verkehrslärm ist mit Abstand die dominierende Lärmquelle, die zudem oftmals mit Abgas-, Staub- und Erschütterungsbelastungen einhergeht. Durch die Lage des Hauptverkehrsstraßennetzes werden die Wohnschwerpunkte entlastet. Neue Verkehrswege wie die B 80 entlasten den Verkehr aus den zukünftigen Gewerbeflächen.
- Bei der Gliederung der Siedlungsstruktur bzw. Siedlungsdichten der Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen und bei der Anordnung der verschiedenen Nutzungen wurden verkehrsvermeidende Aspekte berücksichtigt.

Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Waldschutz nach Landeswaldgesetz gilt auch im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Berücksichtigung der Ziele im FNP: die vorhandenen Waldflächen wurden im Bestand übernommen um die Flächen dauerhaft zu erhalten und zu bewirtschaften.

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

Nach § 1 des Gesetzes haben Denkmalpflege und Denkmalschutz die Aufgabe, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden. Dabei wird in Kulturdenkmale als Einzelobjekte, Denkmalensemble und Bodendenkmale unterschieden. In § 1 BauGB, Abs. 5 wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung" zu berücksichtigen sind.

Berücksichtigung der Ziele im FNP: In den Flächennutzungsplan sind alle Kulturdenkmale und Bodendenkmale nachrichtlich im Plan und Textteil aufgenommen. Sie wurden bei der Neuausweisung von Baugebieten berücksichtigt.

Fachplanungen - Landesentwicklungsplan LEP Thüringen und Regionalplan Nordthüren

Im Entwurf des LEP Thüringen 2025 erfolgt für Thüringen eine Gliederung nach Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen. Das Eichsfeld wurde der Gruppe

„Demografisch und wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum in teilweiser oberzentrennaher Lage nördliches Thüringen“ eingeordnet.

Die Gemeinde Marth gehört zur Planungsregion Nordthüringen. Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen erstellte Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) wurde mit Bescheid vom 13.09.2012 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.

Im Plangebiet befinden sich nachfolgend aufgeführte festgesetzte Vorrang- und Vorbehaltsflächen, diese wurden in der Begründung zum FNP erläutert.

- Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 49 „Leinetalhänge westlich Heiligenstadt“
- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-5 „Naturpark Eichsfeld / Hainich / Werratal“
- Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-29 „Nördliches Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes Eichsfeld“
- Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-13 „Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Leine“
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz hw-10 „Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Leine“
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft lb-64 „Zwischen Marth und Rengelrode bis an die A 38“
- Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld

Landschaftsplan Hanstein/Rusteberg-Wüstheuterode

Für die Gemeinden der VG Hanstein/Rusteberg und Wüstheuterode liegt ein gemeinsamer Landschaftsplan mit Stand 1999 vor, dieser wurde jedoch nicht fortgeschrieben. Grundsätzlich dient die Landschaftsplanung der Umsetzung der im § 1 BNatSchG festgelegten und durch die Grundsätze des § 2 konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Inhalt ist die Bewertung, der Schutz und die Entwicklung der Landschaft als räumliches Ökosystemgefüge.

2. BESTANDSAUFNAHME DERZEITIGER UMWELTZUSTAND IM GESAMTGEBIET

Die Bestandsaufnahme und Beurteilung des Umweltzustandes erfolgt verbal-argumentativ und ist auf die übergeordnete Maßstabsebene des Flächennutzungsplans beschränkt. Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können sich durch detailliertere Bestandsdaten und Betrachtungsweisen unter Umständen abweichende Beurteilungen ergeben.

Geprüft wurden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Mensch,
- Biologische Vielfalt / Fauna / Flora,
- Boden / Fläche,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter,

und deren Wechselwirkungen.

2.1 Schutzgut Mensch

Lebensgrundlage für den Menschen ist eine intakte Umwelt. Durch die Benennung des Schutzgutes Mensch mit dem Zusatz „insbesondere die menschlichen Gesundheit“ in § 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird deutlich, dass es bei der Betrachtung des Schutzgutes im Wesentlichen um das Wohlbefinden des Menschen und ein die Gesundheit förderndes Wohnumfeld geht. Zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch sind die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf ein attraktives und gesundes Wohnumfeld sowie die erholungsrelevante Infrastruktur zu betrachten. Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch und deren Einwirkung auf Gesundheit und Wohnqualität sowie Erholung und Freizeit sind zu betrachten.

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt. Die Siedlungsstruktur besteht aus der Ortslage Marth und einigen „Splittersiedlungen“ wie Mivepa, Hessenau und Eckstieg. Als besonderes schutzwürdiges Objekt im Rahmen des Schutzgutes Mensch ist die Fachklinik „Am Rusteberg“ für suchtmmedizinische Reha-Therapien einzustufen.

Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm bestehen durch die im Gemeindegebiet verlaufende, stark frequentierte Bundesstraße B 80 und der Landesstraße L 3080 sowie den weniger genutzten Kreisstraßen K 104 und 123. Die genannten Straßen haben jedoch keine oder nur geringe Auswirkung auf die geplanten Wohnbauflächen. Auf Grund der Zuordnung

der Bauflächen bestehen keine Nutzungskonflikte zwischen Wohn- und Arbeitsstätten. Durch die östliche Umgehung der B 80 und die Anbindung der Gemeinde über die K 104 kann Verkehrslärm des entstehenden Gewerbegebietes aus der Ortslage herausgehalten werden. Durch das südliche Gemeindegebiet verläuft die Bahnstrecke Halle-Kassel, auf die Ortslage und die neuen Bauflächen bringt diese jedoch nur geringfügige Belastungen.

Konfliktträchtige Emissionen in Form von Geruchsbelastungen bestehen derzeit aus der noch landwirtschaftliche Nutzung der zukünftigen Gewerbegebietsfläche. Durch die Ausweisung des Gebietes als Gewerbeflächen kann es zukünftig auch zusätzlich zu Lärmbelastungen kommen. Diese Belastungen werden derzeit durch Gutachten untersucht und im Rahmen der Bauleitplanung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet - Auf dem Sauborn“ behandelt. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung sowie des Klinikstandortes durch Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen, Erschütterungen oder sonstige konfliktträchtige Emissionen werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgelegt.

Wesentlich für die Lebensqualität sind infrastrukturelle Einrichtungen, Versorgung des täglichen Bedarfs, Krankheitsversorgung, Kinderbetreuung u.a., das Arbeitsplatzangebot sowie die Erholungseignung in der Region. Diese Einrichtungen sind u.a. im Grundzentrum Arenshausen und den Nachbargemeinden vorhanden. Positiv auf die Lebensqualität wirkt die gut zur Erholung geeignete abwechslungs- und walddreiche Landschaft der Umgebung.

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Da sich das Plangebiet über mehrere Naturräume ausdehnt ist auch die Vegetationsstruktur unterschiedlich. Der Naturraum des „Nordthüringer Buntsandsteinlandes“ erstreckt sich über den nördlichen Teil des Eichsfeldkreises. Der südwestliche Teil des Kreises wird dem Naturraum Muschelkalk-Platten und Bergländer Werrabergland-Hörselberge zugeordnet. Das Gemeindegebiet befindet sich im Übergang der beiden Naturräume.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist ein durch verschiedene bundes- oder landesrechtliche Regelungen fixiertes Umweltziel, sowie durch EU-Richtlinien international verankert. Voraussetzungen dafür sind, neben dem Schutz einzelner Arten, die Bewahrung eines vielfältigen Lebensraumes und großer zusammenhängender bzw. funktionell vernetzter Ökosysteme.

Neben den Siedlungsgebieten mit in der Regel hohem Versiegelungsgrad und geringem Anteil an Vegetation, prägen vorrangig im Norden der Gemarkung landwirtschaftliche Nutzflächen das Plangebiet und bilden damit die flächenmäßig größten Biotoptypen. Der überwiegende Teil dieser Flächen wird intensiv ackerbaulich genutzt, ist weniger strukturreich, weist keine herausragenden Lebensräume auf und besitzt damit nur einen geringen Wert für die Tier- und Pflanzenwelt. Neben der Ackernutzung wird ein geringer

Teil der Landwirtschaftsflächen als Grünland, hier meist als Intensiv-Grünland genutzt. Der südliche Bereich der Gemarkung ist durch ein ausgeprägtes Relief und eine abwechslungsreiche Nutzung charakterisiert. Hier findet man strukturreiche Räume mit wechselnden Flächennutzungen von Wald, Heckenstrukturen, Gewässerauen und landwirtschaftlichen Nutzungen.

Die verschiedenen Naturräume bieten unterschiedliche Lebensräume für die Tiere und sorgen für Artenvielfalt. Die Wald-, Hecken- und Feldgehölze sind Aufenthaltsort von Rot- und Schwarzwild, aber auch von Raubwild wie Fuchs, Dachs, Marder und Wiesel, welche sich auch in Steinhaufen und Geröllen heimisch fühlen. Die offenen Flächen sind Aufenthaltsort für Nager und Kleinsäuger wie Feldhase und verschiedene Mausarten sowie für Insekten und Schmetterlinge.

Vereinzelte kleinere Flächen vor allem in den Niederungsbereichen der Bäche und Gräben (Rustebach, Rothenbach, Steingraben) oder an schwer zugänglichen Steilhängen werden extensiv genutzt. Dieses extensiv genutzte Grünland besitzt auf Grund seines Artenreichtums einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Besonders die Leineaue und das 2017 renaturierte Rustebachtal sind Lebensraum für viele Vogelarten und andere Tiere.

Feldhecken, Baumreihen sowie naturnahe Feldgehölze und Gebüsche sind Lebensraum und Rückzugsgebiet für Arten der offenen Feldflur. Sie strukturieren die Landschaft und stellen wichtige Bindeglieder für den Biotopenverbund dar. Solche Biotopstrukturen befinden sich besonders entlang der Verkehrsflächen, an landwirtschaftlich schwer zu nutzenden Kleinflächen und an den Hängen der neu angelegten B 80. Begleitende Gehölze entlang der Leine strukturieren das Landschaftsbild und dienen als Lebensraum für auentypische Biotop-elemente.

Bei den Wäldern handelt es sich um Mischwälder, die aus verschiedenen Buchenarten und Eichen sowie Fichten bestehen. Als ökologisch besonders wertvoll sind naturnahe Wälder anzusehen, die für den jeweiligen Standort der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen aber nur kleine Flächen einnehmen, vorrangig im südlichen Geltungsbereich. Diese Flächen befinden sich meist innerhalb der Schutzgebiete des Naturschutzes.

In der Ortslage sind an den Siedlungsrändern noch Streuobstwiesen anzutreffen. Der traditionelle Bauerngarten ist nur noch wenig verbreitet. Intensiv genutzte Gärten und Kleingärten überwiegen und befinden sich meist im rückwärtigen Raum der Baugrundstücke. Als schützenswerte Parkanlage ist der Park innerhalb des Klinikgeländes zu nennen.

Schutzgebiete Biotope

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Marth liegenden Schutzgebiete nach BNatSchG werden im Folgenden aufgeführt. Die Schutzgebiete wurden in den FNP übernommen.

- Landschaftsschutzgebiet Nr. 81 „Obereichsfeld“ nach § 26 BNatSchG
Das Gebiet umfasst den größten Teil des thüringischen Obereichsfeldes südlich der Bundesstraße B 80 von Hohengandern bis Marth bzw. der Landstraße L 3080 von Marth über Uder, Heilbad Heiligenstadt bis Beuren.
- Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 „Rusteberg“
Als eigenständiges kleineres Landschaftsschutzgebiet ist der, komplett in der Gemarkung Marth liegende Rusteberg.
- Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ nach § 27 BNatSchG
Der Naturpark liegt im Nordwesten des Landes Thüringen und erstreckt sich entlang der Grenze zu Hessen zwischen den Autobahnen A 38 im Norden und A 4 im Süden. Ein Teil der Gemarkung Marth bildet den nördlichen Rand des Naturparkgebietes.
- Schutzgebietsnetz Natura 2000
Dieses Schutzgebietsnetz setzt sich aus den nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen FFH-Gebieten und den gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Vogelschutzgebieten zusammen.
 - EU-Vogelschutzgebietes Nr. 12 „Werra-bergland südwestlich Uder“ (EU-Nr. 4626-420)
 - FFH-Gebiet 198 „Leinetalhänge westlich Heiligenstadt“ (EU-Nr. 4626-304)
 - FFH-Objekt Nr. 2 „Wiesenmühle Marth“ (EU-Nr. 4625-304).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, ergänzt durch § 15 ThürNatG, sind bestimmte Biotope die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung unter generellen Schutz gestellt wurden. Einen Überblick über die im Plangebiet vorkommenden geschützten Biotope aus der Offenland-Biotopkartierung Thüringen wurden nachrichtlich übernommen und in der Anlage 1 zum FNP dargestellt.

Schützenswerte Biotope sind von den vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungsflächen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

2.3 Schutzgut Boden / Flächen / Geologie

Boden erfüllt vielfältige Aufgaben für den Naturhaushalt und die Menschheit. In Deutschland werden seine Aufgaben gesetzlich geschützt. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat den Zweck, die Aufgaben des Bodens nachhaltig, also für zukünftige Generationen, zu sichern.

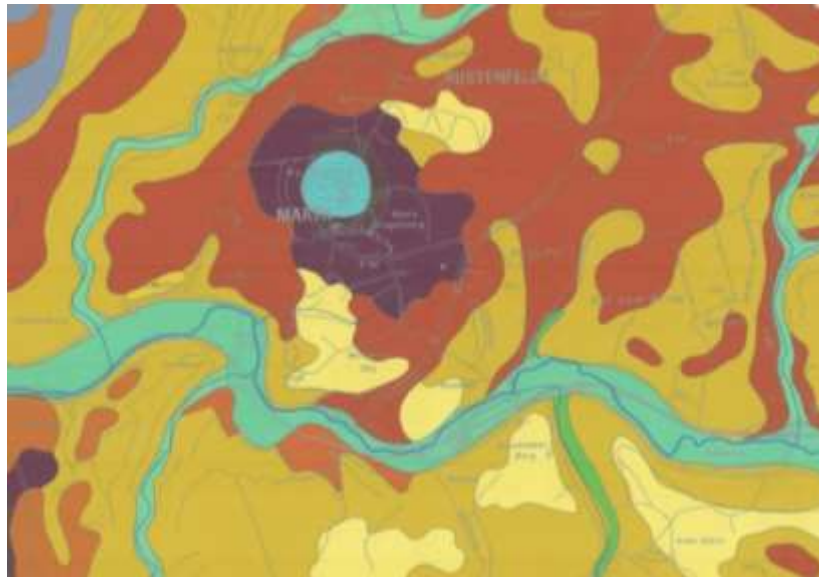
Böden nehmen im Naturhaushalt eine zentrale Stellung ein. Sie erfüllen verschiedene Funktionen als Lebensraum für Mensch und Tiere, Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft, Speicher für Wasser und Nährstoffe, Filter für Schadstoffe und Standort für anthropogene Nutzungen. Natürliche Bodenbildungsprozesse verlaufen im Vergleich zu verursachten Bodenzerstörungen sehr langsam. Vor diesem Hintergrund gewinnen die Belange des Bodenschutzes zunehmend an Bedeutung.

Der Boden ist ein knappes Naturgut und nur begrenzt vorhanden. Wird ein Boden bebaut, kann er seine Aufgaben im Naturhaushalt nicht mehr erfüllen. Die Umwandlung von natürlichen, aber auch landwirtschaftlich genutzten Böden in Bauland bedeutet teilweise einen kompletten Verlust von Bodenfunktionen.

Der Großteil der Gemarkung Marth befindet sich in den Randausläufern des Nordthüringer Buntsandsteinlandes und an der Grenze zum Werrabergland. In der Gemarkung sind die unterschiedlichen Naturräume gut erkennbar. Der Naturraum des „Nordthüringer Buntsandsteinlandes“ erstreckt sich über den nördlichen Teil der Gemarkungsfläche und der südliche Teil wird dem Naturraum „Werrabergland-Hörselberge“ zugeordnet.

Im Norden ist ein nur mäßig steiles Relief mit meist abgerundete Oberflächenformen, dieses Platten- und Hügelland wird größtenteils ackerbaulich genutzt. Der südliche Teil der Gemarkung zeichnet sich durch ein ausgeprägtes Relief mit einer abwechslungsreichen Nutzung und strukturreichen Räumen aus. Das Gebiet befindet sich also im Übergangsbereich vom Buntsandstein zum Muschelkalk. Sichtbar wird der Buntsandstein in der Gemarkung an der westlichen Grenze, in einem Streifen von Marth über Rustenfelde bis Rohrberg, hier stehen Gesteine des Buntsandsteines sogenannter Bausandstein auch oberflächlich großflächig an. Dagegen ist der Rustenberg eine Muschelkalkerhebung die deutlich aus dem übrigen Gelände hervorsticht.

Bodenübersichtskarte mit vorkommenden Bodenformen



Für das Plangebiet sind folgende Leitbodenformen charakteristisch:
 k5 Lehm, stark steinig; s1 sandiger Lehm; s2 lehmiger Sand; t3 Ton, lehmiger Ton; ds31 Sandiger Lehm –Braunerde; lö6 Löss, sandig – Braunerde/-Parabraunerde, l6 Hanglehm, löbartig, h21 sandiger Lehm – Vega, h31 Sand bis sandiger Lehm-Vega.

natürliche Leitbodenformen	Geomorphologie und Relief	Nutzung und Verbreitung
k 5 (Lehm, stark steinig, Unt. Muschelkalk)	stark geneigte Hangflächen, mit z. T. steilen Hängen	vorwiegend Wald, wenig Ackerfläche oder Grünland (Rusteberg)
s 1 (sandiger Lehm, Buntsandstein)	Hänge verschiedener Neigung	Ackerflächen und meist in steileren Hanglagen Wald (weit verbreitet)
s 2 (lehmiger Sand, Buntsandstein)	Hänge verschiedener Neigung	Ackerflächen und meist in steileren Hanglagen Wald (weit verbreitet)
t 3 (Ton, lehmiger Ton, Röt)	Hanglagen vorwiegend mäßiger bis steilerer Neigung	vorwiegend Ackerflächen, z. T. Grünland
t 3g (Ton, lehm. Ton, steinig, Kalksteinschutt über Röt)	Hanglagen vorwiegend mäßiger bis stärkerer Neigung	z. T. Acker-, oft auch Grünland, selten Wald
ds 31 (Sandiger Lehm-Braunerde)	ebene bis flachwellige Terrassenflächen im Bereich breiter Flußtäler, seltener in Plateaubereichen	vorwiegend Ackerflächen (sehr selten)
l6 (Löss, sandig-Braunerde/-Parabraunerde)	vorwiegend flachere bis seltener stark hängige Lagen im Buntsandstein	voewiegend Ackerfläche (weit verbreitet)
l6 (Hanglehm, löbartig)	Hänge vorw. mäßiger z. T. stärkerer Neigung	vorw. Ackerflächen, z. T. Grünland (entlang der Talauen verbreitet)
h 21 (Lehm-Vega, Auelehm über Sand-Kies)	ebene Flächen im Bereich der Talauen	z. T. Grünland, z.T. Ackerflächen, abhängig von Nässegefährdung
h 31 (Lehm-Vega, Nebentäler)	ebene bis selten schwach geneigte, schmale und lang-gestreckte Bereiche der Nebentäler	Grünland, z.T. Ackerflächen, vereinzelt Wald (u.a. Aspen-Pionierwald) (weit verbreitet)

Auenböden in der Leineau gehören zur Kategorie der besonders hochwertigen Böden, da sie ein hohes Nährstoffpotential aufweisen. Die Auenböden und die Lößböden gehören zu den wertvollsten Böden der Region. Deshalb sollten sie nur einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sein. Bereiche mit sandigen Lehmböden kommen vorwiegend als Waldflächen vor, hier ist der Bodenwert als eher mittel bis gering einzuschätzen. Seltene und schutzwürdige Bodentypen treten im Untersuchungsraum nicht auf.

Im Planungsgebiet sind die landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen nördlich der B 80 in der Gemarkung Marth als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Ib-64 „Zwischen Marth und Rengelrode bis an die A 38“ für den Schutz des Bodens ausgewiesen.

Die Siedlungserweiterungsflächen Wohn- und gemischte Bauflächen im FNP nehmen unversiegelte Standorte in Anspruch. Dabei sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen mit Ruderal-/Staudenfluren, Brachflächen oder Gärten betroffen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung vieler Böden im Plangebiet durch Überformung, Verdichtung und Versiegelung, Abgrabung sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Beeinträchtigung der Planflächen der betroffenen Böden in der Regel als gering bis mittel einzustufen.

Örtlich begrenzt existieren so genannte Altlastenverdachtsflächen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Altstandorte, Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Bei diesen Flächen, auf denen mit der Ablagerung umweltgefährdender Stoffe zu rechnen ist und von denen eine akute Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann, besteht die Pflicht zur Erkundung und anschließender Beseitigung der Schadstoffe. In der nachfolgenden Tabelle sind die im THALIS (Thüringer Altlasteninformationssystem) erfassten Flächen in der Gemarkung Marth aufgeführt.

THALIS-Kennziffer	Status	Art	ortsüblicher Name	derzeitige Nutzung	Rechtswert	Hochwert
02019	aktiv	AA	Scheftal	Ödland	570626	5692854
02020	aktiv	AA	Steingraben	Lagerplatz Gemeinde	569892	5692695
02021	Löschantrag	AS	Am Rustebach	Grasland, Grünland	568443	5692794
02022	aktiv	AS	Miwepa	Industrie und Gewerbe	568949	5692515
02023	aktiv	AS	Hessenau	Grasland, Grünland	570889	5692092
02024	aktiv	AS	MVA Marth	Industrie und Gewerbe	570519	5692754

AA = Altablagerung; AS = Altstandort; Koordinaten entsprechen in etwa dem Flächenmittelpunkt

Die ALVF 02021 ist zwischenzeitlich aus dem THALIS gelöscht worden!

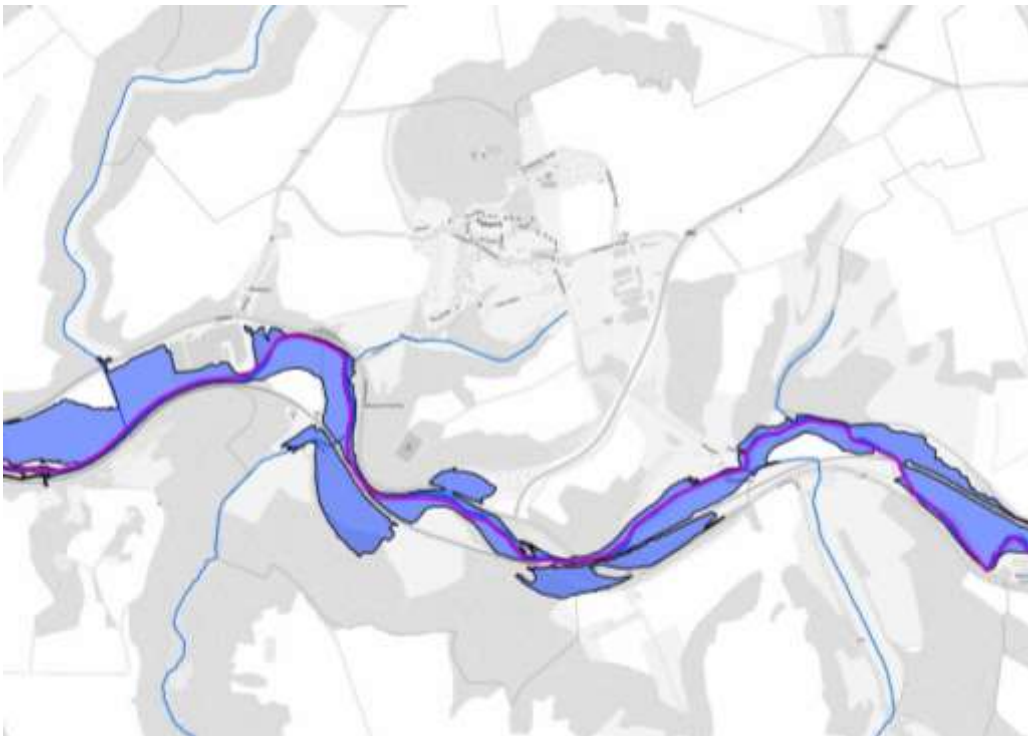
Die Darstellung der Altlastenverdachtsflächen erfolgte nachrichtlich im FNP.

Den flächenmäßig größten Eingriff stellt die Ausweisung des Gewerbegebietes auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Standort dar. Diese gesamte Fläche ist auf Grund des Altstandortes mit landwirtschaftlicher Nutzung und Tierhaltung als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Hierfür wurde über ein Bodengutachten die Schwere der Altlasten im Boden ermittelt. Zusätzlich ist der Versiegelungsgrad der Fläche mit 80-90% bereits sehr hoch, so dass von einem dauerhaften Verlust von einzelnen Bodenfunktionen auszugehen ist. Für diese Fläche erfolgt bereits im Parallelverfahren die Erarbeitung eines Bebauungsplanes. Detaillierte Angaben zu bestehenden Altlasten und sonstigen Bodenbelastungen sowie Maßnahmen zur Behebung der Schäden oder Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und entsprechende Festsetzungen getroffen.

2.4 Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören auch zur Lebensgrundlage des Menschen. Sie sind als Reservoir für das Trinkwasser lebensnotwendig.

Das überregional bedeutsame Fließgewässer ist die Leine, die das Plangebiet vom Osten nach Westen durchfließt und kleinere Fließgewässer Bäche und Gräben aus Norden und Süden aufnimmt. Sie ist als Gewässer I. Ordnung klassifiziert. Ihr Verlauf im Bereich der Gemarkung Marth ist als relativ naturnah einzuschätzen. Die Flächen entlang der Leine bilden das Überschwemmungsgebiet, diese sind nachrichtlich im FNP übernommen worden.



Auszug aus dem Kartendienst der TLUBN Überschwemmungsgebiete der Leine

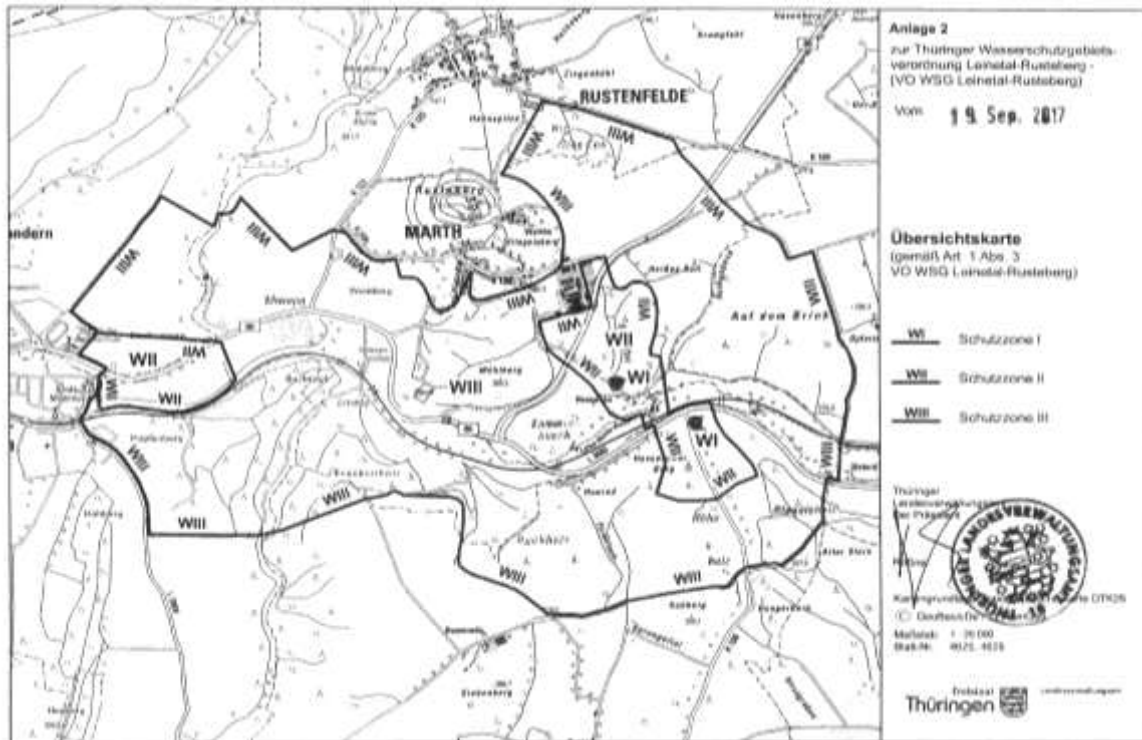
Die im Plangebiet befindlichen oder das Plangebiet tangierenden oberirdischen kleineren Gewässer der Rustebach, der Steinsbach, der Rothenbach und der Steingraben sind Gewässer II. Ordnung. Die Fließgewässer sind gemäß WHG zu bewirtschaften und entsprechend zu entwickeln. Der Uferbereich solcher Gewässer unterliegt einem besonderen Schutz. Teilbereiche des Rustebach und des Steinsbach sind im Jahr 2017 gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie renaturiert und wieder naturnah gestaltet worden. Für den Steingraben ist im Talbereich südlich der Ortslage eine Fläche für Maßnahmen zur Starkregenrückhaltung vorgesehen. Hier sind in den kommenden Jahren Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses aus den Flächen östlich der Ortslage einschließlich der Gewerbeflächen bei Starkregenereignissen geplant.

Wesentliche Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit der Gewässer im Naturhaushalt gehen vom Ausbau der Fließgewässer, von Entwässerungsmaßnahmen und Einleitung von belasteten Wässern aus. In Bereichen mit intensiv betriebener Landwirtschaft auf großflächigen Ackerschlägen, kommt es durch Erosion und intensive Düngung zu Nährstoffeinträgen in die Gewässer oder zu Verlandung von Kleingewässern. Auch die Einleitung von durch Kleinkläranlagen (KKA) der Wohnhäuser belasteten Abwässer belasten die Fließgewässer.

Größere Standgewässer sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Grundwasser ist ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes und im Besonderen für die Trinkwassergewinnung von großer Bedeutung. Beeinträchtigungen für das Grundwasser ergeben sich vor allem durch den Eintrag von Verschmutzungen über das Erdreich. Die Gemeinde befindet sich im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen der Eichsfeldwerke EW Wasser GmbH. Weiterhin gibt es privat betriebene Brunnen in der Nähe des Ortsteils Hessenau zur Versorgung des landwirtschaftlichen Standorts und der Wohnhäuser von Hessenau sowie im OT Mivepa private Trinkwasserbrunnen zur Versorgung der Wohnhäuser und der Firma DS Smith Packaging Arenshausen Mivepa GmbH.

Für die Gewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I, II und III gemäß Anlage 2 zur Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung festgelegt, diese überlagern große Flächen der Gemarkung Marth. Die Lage ist in der Planzeichnung dargestellt. Die zwei Gewinnungsanlagen, welche hauptsächlich das Schutzgebiet am zukünftigen Gewerbestandort hervorrufen befinden sich in der Gemarkung Marth nördlich des Ortsteils Hessenau.



Übersichtskarte Auszug Wasserschutzgebiete Leinetal-Rusteberg

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung gehen vor allem von den großflächigen Versiegelungen aus, in denen der Niederschlag vollständig oder weitgehend in die Kanalisation geleitet wird. Belastungen des Grundwassers insbesondere durch stoffliche Einträge von Schadstoffen können von undichten und veralteten Kläranlagen und Rohrleitungen oder von Altlastenflächen ausgehen.

Die Gemeinde ist noch nicht an ein zentrales Klärwerk angeschlossen. Auf vielen Grundstücken werden die häuslichen Abwässer noch in einfachen Kleinkläranlagen behandelt. Für die Gemeinde Marth ist im Bereich der unteren Bergstraße eine Fläche für die Errichtung eines zentralen Klärwerkes für die Gemeinde vorgesehen. Bis dies erfolgt sind alle neu zu errichtenden KKA mit Vollbiologie auszustatten.

Durch die Planungen können auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entstehen. Dies ist der Fall, wenn z.B. auf mit Altlasten belasteten Flächen im Zuge der Erschließung und Entwicklung des Geländes eine Altlastensanierung stattfindet, wie auf dem Gelände der ehemaligen LPG. Hierdurch würden sich die stofflichen Belastungen des Grundwassers durch die Planung reduzieren.

Maßnahmen zur Unterstützung von Grundwasserneubildung können durch Festsetzungen in Bebauungsplänen erfolgen. Dies könnte durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsgraden oder durch Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgen.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

Von allen Schutzgütern ist die Bewertung des Klimas am problematischsten. Die Gesamtheit der klimatologischen Erscheinungen setzt sich aus einer Vielzahl von Elementen zusammen, z.B. Wetterlage, Windgeschwindigkeiten, Emissionen, Luftdruck und Luftfeuchte, Temperatur und Niederschlag.

Das Plangebiet im Eichsfeld gehört zum Klimabezirk der Nordwestthüringer Höhen und somit zum Mitteldeutschen Berg- und Hügellandklima. Das Klima wird als durchschnittlich feucht und warm mit einem ausgeglichenen Jahresverlauf der Temperaturen eingestuft. Die Sommer sind bezogen auf ganz Thüringen verhältnismäßig regnerisch und kühl mit wechselhafter Witterung. Die Winter sind relativ mild, die vorherrschende Windrichtung im Plangebiet ist Südwest.

Die großen Waldflächen fungieren als Frischluftproduzenten. Durch die Blattmasse werden Schmutzpartikel, Staub und Aerosole aus der Luft gefiltert und können benachbarten Gebieten zugeführt werden.

Die wesentlichsten Konflikte in Bezug auf das Schutzgut bestehen hinsichtlich der Lufthygiene. Grundlegende Richtlinien zur Überwachung von Luftverunreinigungen, zum Klimaschutz und zum Betrieb von Anlagen werden im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Vorbelastungen liegen insbesondere durch den Landwirtschaftsstandort mit Tierhaltung vor. Als sich im Jahr 2009/2010 eine Umnutzung von 2 Rinderställen für eine Legehennenhaltung herauskristallisierte und die Milchviehhaltung zur Kälber- und Jungrinderanzuchtanlage umgewandelt werden sollte, wurde im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens eine Geruchs-, Ammoniak- und Staubimmissionsprognose sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei entsprechender baulicher Ausführung und Betreibung der Anlagen die Immissionsrichtwerte für Wohn/Mischgebiete eingehalten sind.

Durch die derzeitigen Planungen zur Aufgabe der Jungrinderhaltung und Umwandlung des Standortes in Gewerbegebietsflächen wird dieses Gutachten im Rahmen des parallel laufenden B-Plan-Verfahrens überarbeitet. Eventuell notwendige Nutzungsbeschränkungen werden auf Ebene des Bebauungsplanes betrachtet und festgesetzt. Im Vergleich zur Vorbelastung des Gebietes und unter Berücksichtigung der Lage in einem ländlichen Raum wird die Beeinträchtigung der Wohn- und Mischflächen verbessert.

Eine wesentliche Vorbelastung durch verkehrsbedingte Immissionen erfolgte durch die Neuplanung der B 80 als Zubringer zur A 38 in der Gemarkung. Hier entstanden und entstehen durch das Anlegen eines Taleinschnittes und das vorhandene Verkehrsaufkommen Beeinträchtigungen auf kleinklimatische Funktionen der Landschaft.

Weiter erhebliche negative Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse durch die geplanten potentiellen Bauflächen sind nicht zu erwarten. Die Flächenausweisungen befinden sich alle in Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung und sind nur im geringen Maße mit der Beseitigung von Vegetationen verbunden.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“.

Der Landschaftsraum der Gemeinde Marth wird durch hügeliges Offenland und kleinräumige, unterschiedlich genutzte Flächen geprägt. Der Norden der Gemarkung unterliegt einer überwiegend ackerbaulichen Nutzung mit geringer Strukturenvelfalt. Der südliche Teil weist ein stärkeres Relief mit größeren Waldflächen, Heckenstrukturen sowie Ufervegetation entlang der Leine auf. Von Bedeutung für das Landschaftsbild und optisch weithin sichtbar ist die einzeln aufragende Bergkuppe des Rusteberg, nicht nur für die Gemeinde sondern für das gesamte Umland. Von Ihm hat man weite Ausblicke ins Leinetal sowie in die angrenzenden Regionen in Hessen und Niedersachsen. Neben dem Rusteberg ist eine intakte Landschaft besonders im Tal des renaturierten Rustebachs und der Schutzgebiete südlich der Leine erlebbar.

Der dörfliche Siedlungsbereich ist geprägt durch dichte Bebauung von sehr gut erhaltener historischer Baustruktur im Ortskern. In den Randbereichen der Ortslage finden sich häufig typisch ländliche Strukturen wie Feldgärten, Gärten oder Streuobstwiesen.

Auffällige und nicht natürliche Strukturen weist der Taleinschnitt der Zubringerstraße B 80 zur Autobahn auf, hier erfolgt eine Zerschneidung der Landschaftsräume durch die verkehrsreiche Straße. Darüber hinaus stellen von baulichen Anlagen geprägte Flächen außerhalb besiedelter Ortslagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, so die landwirtschaftliche Anlage in der Burgwälder Straße. Hier ist im Rahmen des Bebauungsplanes und Umwandlung in Gewerbeflächen eine bessere Einbindung durch entsprechende Randbegrünungen wünschenswert.

Auch die Ausweisung neuer Wohn- und Mischbauflächen am Siedlungsrand führt aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich und der damit fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft zu Beeinträchtigungen, hier sind in Bauleitplanungen, die auf den FNP folgen, entsprechende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft vorzusehen.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern allgemein fallen Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene Anlagen wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind. Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

In der Gemeinde Marth gibt es in der Ortslage mehrere Baudenkmale, diese sind in der Denkmalliste der Gemeinde aufgeführt und als solche nachrichtlich dargestellt. Für die genannten Gebäude und deren Umgebung sind für alle Planungen und Maßnahmen die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes einzuhalten. Weiterhin sind einige Flächen als Bodendenkmale geschützt.

Als kulturhistorisch wertvolle Bereiche sind die Flächen des Rusteberg einzustufen. Der Rusteberg als markanter Berg des Leinetals im Eichsfeld beherbergte im Mittelalter die bedeutendste mainzische Burg auf dem Eichsfeld.

Bei den Erdarbeiten im gesamten Planungsbereich ist daher mit dem Auftreten archäologischer Funde wie Scherben, Knochen, auffälligen Steinen, dunklen Erdverfärbungen u. ä. zu rechnen. Gemäß § 16 ThDSchG unterliegen alle Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt. Erdarbeiten sind vor Beginn anzuzeigen und evtl. Fundstellen abzusichern.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen allen Schutzgütern. Diese beeinflussen sich gegenseitig in vielfältiger Weise und in unterschiedlichem Maß. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und örtliches Klima sind über Wirkungszusammenhänge funktional eng verbunden.

Die Übernahme der bestehenden Nutzung als Darstellung im Flächennutzungsplan führt zu keinen zusätzlichen Veränderungen der Umweltbedingungen. Dagegen sind geplante Änderungen der Nutzung auf verschiedenen Flächen mit positiven oder negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Durch nahezu alle durch den FNP vorbereitete Planungen und Potentialflächen (Wohn-, Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsflächen) kommt es zu zusätzlichen Flächenversiegelungen. Neben dem totalen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum und Wasserfilter bewirkt dies eine reduzierte Grundwasseranreicherung und einen erhöhten Oberflächenabfluss. Dies ist insbesondere in der Trinkwasserschutzzone von besonderer Bedeutung. Hier ist bei der gewünschten Versickerung des Regenwassers auch der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe besonders zu beachten.

Durch die Bebauung von vorher offenen Flächen am Siedlungsrand werden Landschaftsbild und Lebensräume geschützter Arten beeinträchtigt, es entstehen klimatische Wirkräume.

Eine vollständige Erfassung der Wechselwirkungen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wegen des großen Betrachtungsraumes zumeist nur bedingt leistbar. Auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes für die jeweiligen Planungsflächen sind Wechselwirkungen passender abschätzbar, da meist erst bei den konkreten Planungen zum Bebauungsplan alle Aspekte des Umweltschutzes fassbar sind.

Die genauen Flächenbilanzen (unversiegelte, teilversiegelte, vollversiegelte Flächen) sowie konkrete vorhabenbezogene Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bezogen auf die Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

3. PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS IM PLANGEBIET BEI DER UMSETZUNG DER PLANUNG

Im Folgenden werden die einzelnen Entwicklungsflächen schutzgutbezogen dargestellt und mit ihren potenziellen Umweltauswirkungen betrachtet. Darüber hinaus werden Hinweise gegeben, wie auf nachgeordneter Planungsebene Beeinträchtigungen der Umwelt minimiert bzw. vermieden werden können.

3.1 Wohnbauflächen

Für Wohnbauland (W) wurde am südlichen Ortsrand eine Fläche als Erweiterung der zuletzt entstandenen Wohnhäuser an der Straße „Hinter Marth“ festgesetzt, diese Fläche war bereits im Entwurf eines FNP von 1994 vorgesehen und ist die Vorzugsfläche der Gemeinde für neues Bauland. Alle neuen Flächen, die als Wohnbauflächen dargestellt sind, dienen vorwiegend dem Wohnen und dem Wohnen unmittelbar zuzuordnenden Funktionen öffentlicher und privater Nutzungen. Die neu ausgewiesenen Wohnbaupotentialflächen haben eine Größe von insgesamt ca. 0,65ha.

Wohnbaufläche Straße „Hinter Marth“		
<i>Bestandssituation</i>	<i>Anforderungen an die folgende Planung</i>	<i>Konflikt-potential</i>
<p>Mensch Ortsrandlage, direkte Anbindung an Wohnbebauung, derzeit Außenbereich, Immissionsbelastung vom Landwirtschaftsstandort</p>	<p>Beschränken der Bauerweiterungsflächen auf ein nötiges Maß, basierend auf Bedarfsnachweisen, Einhalten der Verordnungen und Richtlinien zum Schutz der menschlichen Gesundheit attraktive Freiflächengestaltung sowie eine gute Anbindung an Naherholungsräume, Immissionsbelastung wird durch teilweise Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung verbessert, Erstellung von Gutachten für Geruch und Lärm</p>	<p>gering</p>
<p>Flora / Fauna / biologische Vielfalt derzeit Wiesen- und Gartenflächen, geringe Artenvielfalt, kein Gehölzbestand</p>	<p>Rechtsverbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>	<p>gering</p>
<p>Boden Unversiegelte Böden, Grasland intensive Nutzung</p>	<p>Begrenzung des Versiegelungsgrad</p>	<p>mittel</p>
<p>Wasser Schutzstatus</p>	<p>Versickerung von Niederschlags-</p>	<p>mittel</p>

Trinkwasserschutzgebiet III	wasser vor Ort, Vermeidung von Wassergefährdenden Stoffeintragungen ins Grundwasser Vollbiologische KKA	
Luft / Klima Keine Vorbelastung durch Gewerbe gut durchlüftete Lage,	Nachweis durch Gutachten für Geruchsbelastungen durch land. Standort Legehennen	gering
Landschaftsbild Lage im Siedlungsraum strukturarm Landschaftsbildqualität gering	Veränderungen der Ortsränder, Wahrung der regionaltypischen dörflichen Struktur, Einhalten ortsbildtypischer Bautiefen, Ausreichende Eingrünung von Bauflächen	gering

3.2 Gewerbegebietsflächen

Im Bereich des ehemaligen landwirtschaftlichen Standortes „Auf dem Sauborn“ östlich der Ortslage erfolgt die Festlegung Gewerbefläche als erforderliche Anpassung an zu erwartende bzw. bereits bestehende Entwicklungen auf dem Gelände und zur Sicherung von Gewerbebetrieben. Diese teils landwirtschaftlich genutzte, teils gewerblich genutzte und teils brachliegende Fläche ist derzeit baurechtlicher Außenbereich. Die teilweise landwirtschaftliche Nutzung ist privilegiert, alle anderen Nutzungen sind gegenwärtig unrechtmäßig.

Die Umsetzung dieser Forderung erfolgt unter anderem indem dort Gewerbeflächen ausgewiesen werden, um den Bestand wieder einer dauerhaften Nutzung zuzuführen und dafür die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. In der auf den FNP folgenden Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes für das Gelände werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung geschaffen.

Gewerbegebietsfläche „Auf dem Sauborn“		
<i>Bestandssituation</i>	<i>Anforderungen an die folgende Planung</i>	<i>Konfliktpotential</i>
Mensch Ehem. Landwirtschaftsstandort, teilweise ungenutzte Gebäude,	Einhalten der Verordnungen und Richtlinien zum Schutz der	mittel

teilweise neu angesiedelte Gewerbe Belastung durch Geruchs- und Lärmemissionen	menschlichen Gesundheit bei der Schaffung von ständigen Arbeitsplätzen, Schutzanspruch der angrenzenden Wohn- und Mischnutzung beachten, Gutachten für Geruchsbelastungen und Lärmimmissionen	
Flora / Fauna / biologische Vielfalt eingeschränkter Artenbestand relativ dicht versiegelte Bereiche geringe Biotopqualität belasteter Böden, kaum Grünbereiche	Anlegen von Grünbereichen, Erhöhung des Artenbestandes und der Qualität der Lebensräume, Pflanzung heimischer und standortgerechter Gehölze	gering
Boden Altlastenverdachtsfläche Hoher Versiegelungsgrad der Fläche weitestgehend Verlust der natürlichen Bodenfunktionen	Altlastsanierung muss erfolgen Aufwertung der Bodenfunktionen durch Altlastensanierung, Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen durch teilweise Entsiegelung, Gutachten zu Altlasten und deren Auswirkungen	hoch
Wasser Schutzstatus, Trinkwasserschutzzone II und III, Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasserkörpers hoch	Vermeidung von Wassergefähr- denden Stoffeintragungen ins Grundwasser, Festsetzungen zu Maßnahmen der Regenwasser- haltung und – Versickerung im Gebiet, Festlegungen zum Schutz des Grundwassers, Außerbetriebnahme der Wassergewinnungsanlagen zur Verkleinerung der Schutzzone II	hoch
Landschaftsbild bebauter Bereich, Altstandort LPG, strukturarm Landschaftsbildqualität: gering	Ausreichende Eingrünung von Gewerbeflächen zur Landschaft	mittel

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist auf den potenziellen Entwicklungsflächen eine Fortsetzung der derzeitigen Nutzung mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Umweltzustand der betreffenden Flächen zu erwarten.

Werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen nicht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert und in der Planfolge einer baulichen Nutzung zugeführt, ist davon auszugehen, dass die bestehenden, vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzungen der Flächen weiterhin beibehalten werden. Die unversiegelten Böden würden weiterhin ihre Funktion im Naturhaushalt (Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Boden und Wasser, Lebensraumfunktion) sowie ihre Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche erfüllen.

Ausnahme bildet hierbei das Gelände der ehemaligen LPG. Diese Fläche wird im Regionalplan Nordthüringen als bedeutsame Konversions- und Brachfläche ausgewiesen, auf der eine nachhaltige Siedlungsentwicklung betrieben und der baulichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.



Farbliche Kennzeichnung der Verschiedenen Nutzer

Dieser Fläche von ca. 7 ha östlich der Ortslage ist mit einer Vielzahl von Gebäuden, Hallen, Garagen, Werkstätten sowie Stallungen und alten Siloanlagen der ehemaligen LPG bebaut. Einige Gebäude werden von der Agrargenossenschaft mbH Arenshausen und von der Milchviehanlage Marth GmbH genutzt. Die Milchviehanlage betreibt derzeit noch zwei Stallanlagen mit Jungrindern, die Tierhaltung soll kurzfristig aufgegeben werden. Die Agrargenossenschaft nutzt noch eine Halle als Getreidelager sowie Werkstatt, Garage und Tankstelle. Diese Nutzungen hätten als privilegierte Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung Bestandschutz.

Die südlichen zwei Hallen sind über eine Nutzungsänderung 2010 als Legehennenanlage genehmigt worden. Alle weiteren Gebäude und Hallen werden derzeit von verschiedenen Gewerbebetrieben genutzt. Außer der landwirtschaftlichen Nutzung sind bei der gegenwärtigen Rechtslage alle anderen Nutzungen unrechtmäßig. Hier ist der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan Voraussetzung für eine zukünftige Entwicklung der Flächen.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden alle nicht rechtmäßigen Nutzer keine Perspektive auf eine Genehmigung haben und müssten das Gelände räumen. Bei zukünftiger Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung bliebe das Gelände als leerstehende Brachfläche mit ruinösen Gebäuden bestehen, da ein Rückbau der gesamten Gebäude, Anlagen und Flächenbefestigungen hohe Kosten verursachen würde. Für die Gemeinde bliebe es ein deutlicher Missstand und ein unschönes Objekt, welches das Orts- und Landschaftsbild negativ beeinträchtigt und auf welches die Gemeinde keinen Einfluss hat.

Selbst die derzeit illegale Nutzung der Gebäude, Anlagen und Flächen zeigt rein optisch eine Aufwertung des Geländes und eine Verbesserung der Situation. Weiterhin wird auch mit Umsetzung der Planung der Altstandort als registrierte Altlastenverdachtsfläche überprüft und mögliche Altlasten und schädliche Bodenveränderungen untersucht und beseitigt, was sich positiv auf mehrere Schutzgüter auswirkt.

5. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung sind die Vorhaben allerdings nicht weit genug konkretisiert, um detaillierte Vorgaben zu formulieren. Konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die Schutzgüter sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Genehmigungsverfahren festzulegen und dann entsprechend umzusetzen. Die Sicherstellung der Maßnahmen sollte auf der verbindlichen Bauleitplanebene erfolgen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen sind im Umfang entsprechend festgelegt, um vorhabenbezogene Ausgleichsmaßnahmen auf den geplanten Flächen umzusetzen.

Nachfolgend werden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen aufgezeigt, die bei nachfolgenden verbindlichen Planungen der Entwicklungsflächen zu berücksichtigen und umzusetzen sind. Diese Maßnahmen müssen entsprechend der jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten konkretisiert werden.

Schutzgut Boden und Wasser

- sparsamer Umgang mit Boden: Beschränken der Bauerweiterungsflächen auf ein nötiges Maß, basierend auf Bedarfsnachweisen,
- Versiegelung minimieren z.B. Reduktion Nebenanlagen, wasserdurchlässige Beläge Aufrechterhaltung bestimmter Bodenfunktionen
- Bodenstruktur soweit möglich erhalten – nicht mehr Boden bearbeiten und verdichten wie notwendig, sorgfältige Planung muss vorausgehen
- flächensparender Erschließungskonzepte
- Schutzmaßnahmen für Boden und Wasser während der Bauphasen, alle bauzeitlich bzw. vorübergehend in Anspruch genommene Flächen unmittelbar nach dem Ende der Bautätigkeiten rekultivieren
- Mutterboden (humoser Oberboden) getrennt vom mineralischen Unterboden abschieben und den gelagerten Oberboden vor Austrocknung, Auswaschung und Aushagerung schützen, z.B. durch Einsaat von Landschaftsrasen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten ist auszuschließen

- Bei der Feststellung von Altlasten ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren
- Erhöhter Oberflächenwasserabfluss bei Starkniederschlägen ist durch geeignete rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen innerhalb der Baugebiete zu minimieren
- Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser für entstehende Haushalte und Gewerbe durch die Anlage von Zisternen

Schutzgut Flor, Fauna, biologische Vielfalt

- Bedeutende und/oder wertvolle Biotopstrukturen, Vegetations-, Baumbestände (z.B. Gehölze, Obstwiesen, Kleingewässer) in ihrem Bestand schützen
- baubedingte Eingriffe nicht während der Vogelbrutzeit (01. März - 30. September) verlorengelassene Lebensräume/Habitate im Vorhinein ersetzen (z.B. Anbringen von Nisthilfen als Ersatz-Brutmöglichkeiten für Vögel)
- Einhalten ausreichender Distanz zu wertvollen geschützten Biotopkomplexen und geschlossenen Wäldern
- Wohnbauflächen, Gewerbestandorte u.a. mit heimischen, standortgerechten Gehölzen eingrünen, Naturnahe Gestaltung und Pflege von Freiflächen
- Erhalt naturnaher Uferbereiche in der Landschaft und in den Ortslagen
- Erhalt von Streuobstwiesen/Altbobstbeständen
- Erhalt der Durchgängigkeit von Biotopverbindungen
- Vermeidung von Eingriffen in oder in Nahbereichen von FFH-Gebieten
- Umsetzung von gesetzlich vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, Einhaltung und Umsetzung aller artenschutzrechtlichen Bestimmungen

Schutzgut Klima / Luft

- Nutzung regenerativer Energien (z.B. Festsetzung von Solarthermie- bzw. Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen)
- Ausrichtung der Gebäude Richtung Süden zur passiven Sonnenenergieausnutzung und Berücksichtigung der Grundsätze solaren Bauens
- ausreichende Durchgrünung von Bauflächen sowie den Erhalt der Durchlüftung von Wirkräumen durch eine entsprechende Gebäudeausrichtung, dass noch ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet wird
- Vermeidung/Minimierung von Eingriffen in Waldbestände bzw. Gehölzsukzessionsflächen (Frischlufitentstehung) Luftaustauschbahnen (Fließgewässerrauen) offen halten
- Beachtung von lokalklimatischen und globalen Effekten z.B. Fassaden-, Dachbegrünung und einer entsprechenden Heiz- und Warmwasser-aufbereitungstechnik

Schutzgut Mensch

- Einhalten der Verordnungen und Richtlinien zum Immissionsschutz (Lärm, Feinstaub, Geruch)

- Bei der Baugebietsgestaltung ist auf ein hohes hohes Maß an Wohnqualität zu achten; hierzu zählen auch eine attraktive Freiflächengestaltung sowie eine gute Anbindung an Naherholungsräume

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Eingrünung der neuen Baugebiete innerhalb und in den Übergangsbereichen zur offenen Landschaft.
- Begrünung von öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze)
- Gestaltung der neuen Gebäude so wählen, dass sie von den Baumaterialien, der Bauform und Bauhöhe in das Orts- und Landschaftsbild passen, Orientierung an älteren orts- oder landschaftsraumtypischen Gebäuden
- Erhalt prägender Vegetationsstrukturen wie z.B. Baumgruppen oder bedeutender Landschaftsbestandteile wie Wäldchen, Alleen, Baumreihen, Kleingewässer
- Gestalterische Einbindung der Baustrukturen in den Orts- und Landschaftscharakter
- Wahrung der regionaltypischen dörflichen Struktur bei der Ausweisung von Siedlungsarrondierungen und Dimensionierung von Siedlungserweiterungen
- Freihalten von Ausblicken und Sichtachsen, Grünverbindungen beachten, diese nicht verbauen und Wegeanbindungen schaffen
- Einhalten ortsbildtypischer Bautiefen (einreihige statt zweireihige Bebauung)

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Erhalt der Erlebbarkeit von Kulturgütern, Neubebauung der Umgebung so gestalten, dass optische Beeinträchtigungen vermieden werden und die Sicht auf die Kulturgüter nicht gestört wird

6. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG – MONITORING

Gemäß § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitpläne von den Gemeinden zu überwachen, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Grundsätzlich ist die Gemeinde Marth als Planaufsteller des Flächennutzungsplanes zuständig für die Durchführung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Da die festgelegten Entwicklungsflächen des Flächennutzungsplanes einer Konkretisierung durch verbindliche Bebauungspläne bedarf und demzufolge erst Umweltauswirkungen entfaltet, wenn diese realisiert worden sind, fällt die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne mit denen des FNP zusammen und kann demzufolge für beide Planebenen gemeinsam, konkret bei Umsetzung eines B-Plans, durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sollen in einem Monitoring Bericht dokumentiert werden.

7. ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG ZUM UMWELTBERICHT UND UMWELTPRÜFUNG

Anlass des Umweltberichtes ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Marth. Im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung gemäß Baugesetzbuch § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht setzt sich gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 mit Belangen der Umwelt auseinander, hiernach werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch/menschliche Gesundheit betrachtet.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der Umsetzung der Inhalte des Flächennutzungsplanes voraussichtlich ergeben, besonders werden die Planflächen betrachtet, für die der FNP eine vom Bestand abweichende Flächennutzung vorsieht.

Ein Flächenverlust durch Bebauung bzw. Versiegelung hat immer Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten/Biotop, Boden, Wasser. Für Pflanzen und Tiere bedeutet die Bebauung einen Verlust des Lebensraumes, der davon abhängt, wie wertvoll die bebaute Fläche als Lebensraum ist und welche Ausweichmöglichkeiten es für die Tiere gibt. Die Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung fast vollständig verloren. Dies hat wiederum Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, da auf den entsprechenden Flächen kein Wasser mehr gespeichert werden kann und stattdessen, durch einen höheren Oberflächenabfluss, wasserführende Elemente vermehrt belastet werden. Bauflächen wirken sich immer auf das Klima aus. Durch die relative Kleinflächigkeit der meisten Bauflächen beschränkt sich dies allerdings meist auf das Kleinklima. In der Regel stehen ausreichende weitere klimatisch wirksame Flächen zur Verfügung. Die Wirkung der geplanten Bauflächen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild hängt vor allem von der Lage und der Anpassung an die bestehende Bebauung ab.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die im Flächennutzungsplan vorgenommenen Darstellungen der vom Bestand abweichenden Flächen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die jedoch unter Berücksichtigung der zu treffenden planungsrechtlichen Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren und auszugleichen sind.

- Anlage 1 Offenlandbiotopkartierung gemäß ThürNatG
- Anlage 2 Kartierung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
 und Landschaft